

TE Vfgh Erkenntnis 2025/10/7 E2888/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2025

Index

37/05 Sonstiges Geld-, Währungs- und Kreditrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

Wirtschaftliche Eigentümer RegisterG §10, §10a

VfGG §7 Abs1

1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses im Anlassfall

Spruch

I.römisch eins.

Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II.römisch zwei.

Der Bund (Bundesminister für Finanzen) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhänden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Journalist und beantragte am 9. Oktober 2023 beim Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde (§14 Abs1 WiEReG) die Übermittlung eines Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) gemäß §9 Abs4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl I 136/2017, idFBGBl I 179/2023, die Übermittlung eines erweiterten Auszugs aus dem Register gemäß §9 Abs5 WiEReG sowie Einsicht in ein hochgeladenes Compliance-Package gemäß §9 Abs5a WiEReG zu einer näher genannten Gesellschaft, bei der der – näher dargelegte – Verdacht bestehe, dass Sanktionen der Europäischen Union gegen die Russische Föderation umgangen worden seien. Der Beschwerdeführer weise in seiner Arbeit Bezug zu den Themen Geldwäsche und Umgehung von Sanktionen auf, weshalb ihm ein Einsichtsrecht gemäß §10 WiEReG zustehe.¹ Der Beschwerdeführer ist Journalist und beantragte am 9. Oktober 2023 beim Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde (§14 Abs1 WiEReG) die Übermittlung eines Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) gemäß §9 Abs4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 136 aus 2017,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 179 aus 2023,, die Übermittlung eines erweiterten Auszugs aus dem Register gemäß §9 Abs5 WiEReG sowie Einsicht in ein hochgeladenes Compliance-Package gemäß §9 Abs5a WiEReG zu einer näher genannten Gesellschaft, bei der der – näher dargelegte – Verdacht bestehe, dass Sanktionen der Europäischen Union gegen die Russische Föderation umgangen worden seien. Der Beschwerdeführer weise in seiner Arbeit Bezug zu den Themen Geldwäsche und Umgehung von Sanktionen auf, weshalb ihm ein Einsichtsrecht gemäß §10 WiEReG zustehe.

1.1. Mit Bescheid vom 8. April 2024 wies der Bundesminister für Finanzen diesen Antrag zurück: Der Beschwerdeführer sei kein Verpflichteter iSd §9 Abs1 WiEReG, weshalb er nicht legitimiert sei, Auszüge gemäß §9 Abs4 und 5 leg. cit. abzurufen sowie Einsicht in das Compliance-Package gemäß §9 Abs5a leg. cit. zu nehmen. Eine Einsicht auf Grund eines berechtigten Interesses sei nur in §10 WiEReG vorgesehen, nicht aber in §9 leg. cit.

1.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 2024 als unbegründet abgewiesen: Der Beschwerdeführer sei keine berechnigte Person iSd §9 WiEReG, weshalb ihm kein über §10 Abs1 leg. cit. hinausgehendes Einsichtsrecht zukomme. Der Gesetzgeber habe durch die Regelung des §10 Abs1 WiEReG die Aufgabe von Journalisten als "public watchdogs" anerkannt und ihnen bestimmte Einsichtsrechte zugestanden, die in §10 Abs1 Z1 leg. cit. genannt seien.

1.3. Gegen diese Entscheidung brachte der Beschwerdeführer eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde ein, in der er die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm, nämlich des §10 WiEReG, behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt.

2. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 Abs1 Z1 litb B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des §10 und des §10a WiEReG idFBGBl I 97/2023 ein. Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2025, G62/2025, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass §10 Abs1 Z1 WiEReG idFBGBl I 97/2023 verfassungswidrig war.² Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 Abs1 Z1 litb B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des §10 und des §10a WiEReG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2023, ein. Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2025, G62/2025, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass §10 Abs1 Z1 WiEReG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2023, verfassungswidrig war.

3. Die – zulässige (s das soeben zitierte Erkenntnis) – Beschwerde ist begründet.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Fällung seiner Entscheidung eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet. Es ist nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war.

Der Beschwerdeführer wurde also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg 10.404/1985). Der Beschwerdeführer wurde also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg 10.404 aus 1985,).

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlassfall, Offenlegungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:E2888.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at